

GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Böttstein

Die Einwohnergemeinde Böttstein erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I Behörden und Kommissionen

- § 1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- § 2 Aufgehoben
- § 3 Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- § 4 In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
- § 5 In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II Durchführung der Wahlen

- § 6 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.
- § 7 Die Abgeordneten in Gemeindeverbände werden vom Gemeinderat gewählt.

III Veröffentlichungen

- § 8 Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form.

Der Gemeinderat hat der Öffentlichkeit Publikationen über Gemeindeangelegenheiten wie Jahresberichte von Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Einrichtungen schriftlich zugänglich zu machen.

IV Zuständigkeiten

§ 9 Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10 Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Verträge (Kauf, Tausch, Verkauf, Abtretung, Dienstbarkeit) über kleinere Geschäfte, wie z.B. für Strassenkorrekturen, Grenzbereinigungen etc. abzuschliessen und alle Vorkehrungen für den Grundbucheintrag zu treffen.

§ 11 Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

§ 12 Dem Gemeinderat wird die Befugnis übertragen, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer zu entscheiden.

V. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

§ 13 Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 3. Oktober 2016.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Patrick Gosteli

Claudia Hess

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. November 2021.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am